

**GESELLSCHAFT FÜR NETZÖKONOMIE, WETTBEWERBSÖKONOMIE UND  
VERKEHRSWISSENSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT FREIBURG i.Br. e.V.**

**S A T Z U N G**

§ 1

Name

Unter dem Namen „Gesellschaft für Netzökonomie, Wettbewerbsökonomie und Verkehrswissenschaft“ an der Universität Freiburg i.Br. e.V.“ ist ein Verein zur Förderung der Abteilung für Wirtschaftspolitik insbesondere Wettbewerbsökonomie des Instituts für Wirtschaftswissenschaften der Universität Freiburg (im Folgenden „der Abteilung“, früher als Abteilung für Netzökonomie, Wettbewerbsökonomie und Verkehrswissenschaft bekannt) errichtet.

§ 2

Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Freiburg i.Br. Sie ist am 8.11.1954 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i.Br. eingetragen worden. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist

a) die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre im Schwerpunkt Ordnung und Organisation der Wirtschaft, insbesondere auf den Gebieten der Netzökonomie, Wettbewerbsökonomie und Verkehrswissenschaft.

b) die Nutzbarmachung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Lösung praktischer Fragen der Netzökonomie, Wettbewerbs-ökonomie und Verkehrswissenschaft.

c) die Pflege der Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis auf den einschlägigen Gebieten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die materielle und ideelle Unterstützung der Abteilung bei der Durchführung seiner Arbeiten.

#### § 4

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 5

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 7

##### Mitgliedschaft

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche Personen, Wirtschaftsunternehmen, Behörden sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates, der schriftlich gefasst werden kann.

Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

#### § 8

##### Mitgliedsbeitrag

Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages ist der Selbsteinschätzung der Mitglieder mit der Maßgabe überlassen, dass der jährliche Mindestbeitrag auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## § 9

## Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um Ordnung und Organisation der Wirtschaft, insbesondere auf den Gebieten der Netzökonomie, Wettbewerbsökonomie und Verkehrswissenschaft herausragend verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes oder des Verwaltungsrates zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## § 10

## Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Mitgliederversammlung.

## § 11

## Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der jeweilige Direktor der Abteilung.

Stellvertretender Vorstand ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats, der von der Mitgliederversammlung gem. § 12 Abs. 2 gewählt wird.

Der Vorstand verfügt über die Konten der Gesellschaft und nimmt das Amt des Schatzmeisters wahr.

## § 12

## Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat obliegen die Bestimmung der Aufgaben der Gesellschaft im Rahmen des im § 3 festgelegten Gesellschaftszweckes sowie die Aufstellung des Haushaltsplanes. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Rechnungsprüfer und mindestens zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Stellvertretender Vorsitzender ist der Vorstand der Gesellschaft. Der Rechnungsprüfer und die Beisitzer werden von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Der Rechnungs-

prüfer kontrolliert die Buchführung und nimmt die jährliche Kassenprüfung vor.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

### § 13

#### Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr einmal zusammen. Der Vorstand beruft die Versammlung mit Angabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. In der Versammlung hat der Vorstand zu berichten über

- a) die Tätigkeit von Abteilung und Gesellschaft,
- b) die geschäftlichen Verhältnisse.

Mit dem Bericht über die geschäftlichen Verhältnisse ist eine Nachweisung über die im abgelaufenen Geschäftsjahr verausgabten Mittel vorzulegen, die der Vorstand aufzustellen hat. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung von Vorstand und Verwaltungsrat.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen. Der Vorschlag einer Satzungsänderung muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat jederzeit berufen, wenn er es im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält.

Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten sinngemäß die gleichen formalen Bedingungen wie für die

ordentliche Mitgliederversammlung.

#### § 14

##### Auflösung der Gesellschaft

Über eine Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind in diesem Fall durch eingeschriebenen Brief mit mindestens zweiwöchiger Frist zu laden. Über die Beschlussfähigkeit gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 4.

Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so fällt ihr Vermögen an den Verband der Freunde der Universität Freiburg im Breisgau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die in § 3 dieser Satzung genannten Zwecke.

Errichtet zu Freiburg im Breisgau am 09. Juni 1954.

(Geändert am 21. Januar 2005).

(Geändert am 5. Februar 2007).

(Geändert am 24. Februar 2015).

(Geändert am 29. Januar 2018).

(Geändert am 14. Juni 2021).

(Geändert am 13. Juni 2022).